

Antrag auf Satzungsänderung zur 19. Mitgliederversammlung 2021

EM e.V.

Gesellschaft zur Förderung regenerativer Mikroorganismen

Um in Zukunft auch digitale Versammlungsmöglichkeiten und elektronische Abstimmungsverfahren zu ermöglichen, hat der Vorstand des EM e.V. gemeinsam mit einem Fachanwalt eine entsprechende Satzungsänderung erarbeitet.

Zudem stellt der Vorstand einen Antrag auf eine Reduzierung auf ein Revisorenamt. Begründung:

Ein Kassenprüfer ist bei einer Auslagerung der Finanzbuchhaltung an ein externes

Unternehmen eigentlich nicht nötig. Der Vorstand möchte aber die Transparenz den Mitgliedern

gegenüber wahren und eine/n Revisor/in im Amt behalten. Das Amt ist nicht leicht zu besetzen.

Eine weitere Satzungsänderung betrifft die vereinfachte Formulierung der Wahlprozedere der Vorstandsmitglieder. Diese ist nun auf gerade und ungerade Jahre unterteilt worden.

Eine letzte Änderung soll in der Vergabe des Vereinsvermögens, im Falle einer Vereinsauflösung erfolgen. Statt des BUND soll das Geld satzungsgemäß an andere gemeinnützige Institutionen, die bestenfalls auch mit EM arbeiten, verteilt werden.

Fragen beantwortet Ihnen der Vorstand gerne unter vorstand@emev.de

Zur Abstimmung stehen folgende Änderungen der Satzung des EM e.V.

§ 8 Ämter (letzter Satz)

Zu Ehrenamtsträgern können nur Mitglieder des Vereins bestellt oder gewählt werden, die nicht Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Mitarbeiter des Vereins sind. **(z.B. Revisorenamt)**
(alt: z.B. Revisorenämter)

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und **den Revisor/die Revisorin (alt: die Revisoren)**

10.3 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
- b. Bericht des Vorstandes
- c. Jahresabschlussbericht und Bericht **des Revisors/ der Revisorin (alt: der Revisoren)**
- d. Entlastung des Vorstandes und **des Revisors/ der Revisorin (alt: der Revisoren)**
- e. Anträge
- f. Wahlen
- g. Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr
- h. Verschiedenes

10.4.-6. Neue Ergänzung für digitale MVs und elektronische Abstimmungen:

10.4

Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder ohne Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ihre Stimme elektronisch oder schriftlich (Briefwahl) abgeben können. Der Vorstand kann darüber hinaus beschließen, dass eine vollvirtuelle oder eine hybride (anteilig virtuelle) Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Mitglieder können ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte auf elektronischem Wege ausüben.

10.5

Der Vorstand kann beschließen, dass Beschlüsse des Vereins oder Wahlen zu Vereinsämtern ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dies kann entweder über Briefwahl oder über eine elektronische Abstimmung in Textform (dokumentierbar) erfolgen. Der Vorstand kann eine Mindestbeteiligungsquote dafür vorgeben. Setzt der Vorstand keine Mindestbeteiligungsquote fest, ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig.

10.6

Einzelheiten zu den Verfahren nach Nr. 4 und 5 regelt eine vom Vorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

§ 14 Vorstand

14.2

Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- a) Vorsitzender/e
- b) Stellvertreter/in
- c) Vorstand Finanzen
- d) Beisitzer/in
- e) Beisitzer/in
- f) **optional weitere/r Beisitzer/in**
- g) **optional weitere/r Beisitzer/in**

(alt: f) Bis zu (2) weitere Vorstände)

Hier wurden die beiden Beisitzer getrennt aufgeführt, um die Wahlen der beiden Beisitzer ebenfalls auf wechselnde Wahljahre aufzuteilen.

§ 15 Amtsdauer des Vorstandes

15.1

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Um eine kontinuierliche Leitung des Vereins zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder jedes Jahr im Wechsel gewählt.

Die Wahl der unter §14, 2. (a) Vorsitzender/e, (c) Vorstand Finanzen, (e) Beisitzer/in, (g) optional weitere/r Beisitzer/in erfolgt in geraden Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der unter §14, 2. (b) Stellvertreter/in, (d) Beisitzer/in, (f) optional weitere/r Beisitzer/in erfolgt in ungeraden Jahren.

(Alt: Die Amtsdauer der unter § 14, 2 b, d, f genannten Mitglieder des Vorstandes endet erstmalig mit der Mitgliederversammlung 2019. Die Amtszeit der unter § 14, 2 a, c, e genannten Mitglieder des Vorstandes endet erstmalig mit der Mitgliederversammlung 2020. Wiederwahl ist zulässig)

§ 17 Revision

17.1

Die Finanzbuchhaltung erfolgt durch ein externes Steuerbüro. Zur Prüfung der Wirtschaftsverwaltung kann zusätzlich ein Revisor/eine Revisorin bestellt werden, der/die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

(alt: Zur Prüfung der Wirtschaftsverwaltung sind mindestens zwei Revisoren zu bestellen, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Sie werden alle zwei Jahre im Wechsel gewählt, und zwar mit Ablauf eines jeden Jahres, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, jeweils der zuerst Gewählte. Wiederwahl ist zulässig.)

§ 19 Auflösung des Vereins

19.3

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll im Zuge des Auflösungsverfahrens ein Verwendungszweck im Sinne der satzungsgemäßen Vereinsziele entschieden werden.

(alt: 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.)

Verfahrensordnung zur Durchführung von voll virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen und elektronischer Beschlussfassung

EM e.V.

Gesellschaft zur Förderung regenerativer Mikroorganismen

Im Zuge unserer ersten digitalen Mitgliederversammlung 2021, haben wir gemeinsam mit einem fachkundigen Rechtsanwalt eine Verfahrensordnung erarbeitet. Diese wird vom Vorstand beschlossen, soll allen Mitgliedern aber ausführlich an dieser Stelle vorgestellt werden.

§ 1 Anwendungsbereich

1. Sie regelt das Verfahren zur elektronischen Stimmabgabe im Rahmen virtuell und hybrid durchgeführter Mitgliederversammlungen.
2. Die Ordnung ergänzt die satzungsmäßigen Anforderungen.

§ 2 Elektronischen Stimmabgabe - Allgemeines

1. Eine elektronische Stimmabgabe ist ein Teil der virtuellen Mitgliederversammlung. Eine Signatur ist dafür nicht nötig.
2. Die Teilnahme an einer elektronischen Stimmabgabe ist auf die stimmberechtigten Mitglieder begrenzt.
3. Anonyme Stimmabgaben gemäß der Satzung müssen gewährleistet werden.
4. Der Vorstand stellt das Ergebnis der elektronischen Stimmabgabe fest und teilt es den Mitgliedern live im Rahmen der Mitgliederversammlung mit.

§ 3 Elektronische Stimmabgabe - Prozedere

1. Die Mitglieder werden vor der Mitgliederversammlung zu den Rahmenbedingungen der elektronischen Stimmabgabe informiert. Dazu gehört das genutzte Programm, die Internetadresse sowie die Möglichkeit zur Registrierung für einen Zugang. Die Mitglieder dürfen diese Daten nicht an Dritte weitergeben. Die elektronische Stimmabgabe erfolgt über elektronische Formulare im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe von Stimmberechtigten. Die Abstimmung wird in Form eines Computerlogfiles protokolliert, bei anonymen Stimmabgaben darf die einzelne Stimmabgabe nicht zurückverfolgbar sein. Dieses ist im Rahmen der Satzung angegebenen Aufbewahrungsfrist der Abstimmungen, zu speichern.

§ 4 Mitgliederversammlung (voll virtuell oder hybrid) - Einberufung

1. Für die ganz oder teilweise virtuell durchgeführte Mitgliederversammlung gelten die satzungsgemäßen Anforderungen hinsichtlich Form, Frist und Inhalt der Einberufung einer Mitgliederversammlung.
2. Die Einladung hat zusätzlich Informationen darüber zu enthalten, auf welchem Wege das Mitglied an der elektronisch durchgeführten Mitgliederversammlung teilnehmen kann und wie es sich legitimiert.

§ 5 Mitgliederversammlung (voll virtuell oder hybrid) - Dokumentation und Protokollierung

1. Die virtuelle Mitgliederversammlung wird ebenfalls protokolliert.
2. Zudem ist im Protokoll festzuhalten: Anzahl der Teilnehmer und welcher Teilnehmer zu welchem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung beitrifft oder diese verlässt.
3. Etwaige Meldungen sollen in Kurzform dokumentiert werden.
4. Die Dokumentation der Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen erfolgt in der durchgeführten Reihenfolge.
5. Die vorgenannten digitalen Prozesse wie Zahl der Teilnehmer und Abstimmungsdokumentationen, können (elektronisch/automatisch) in einem zusätzlichen Protokoll zum regulären Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten werden.
6. Für die Durchführung all der genannten Prozedere empfiehlt es sich, eine/n Moderator für Wortmeldungen und eine/n Wahladministrator/in der Abstimmungsplattform einzusetzen, welche/r Fragen und Wortmeldungen aufnimmt und an die Versammlungsleitung und den aktuellen Redner übergibt.

§ 6 Mitgliederversammlung (voll digital oder hybrid) - Wahrung der Mitgliederrechte

1. Die Wahrnehmung des Antrags-, Rede- und Fragerechts eines Mitglieds bleibt unberührt.
2. Per digitalem Handzeichen kann das Mitglied auf eine Wortmeldung aufmerksam machen und auf Wunsch live zugeschaltet werden. (Voraussetzung für eine Live-Schaltung sind die passenden Endgeräte mit Kamera und Mikrofon).
3. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort grundsätzlich nach der Reihenfolge der Meldungen. Er kann gleiche oder ähnliche Anträge oder Wortmeldungen zusammenfassen.

§ 7 Mitgliederversammlung (voll digital oder hybrid) - Abstimmungen und Wahlen

1. Die digitale Plattform zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann um ein gesondertes Programm zur Durchführung von Abstimmungen und Wahlen ergänzt werden. Dies ist besonders notwendig, wenn nicht alle Mitglieder automatisch auch stimmberechtigt sind. In diesem Fall ist die Versendung gesonderter Zugangsdaten für das Abstimmungsportal zulässig. Die Mitglieder sind auf die Nutzung unterschiedlicher Medien und die Notwendigkeit zweier Registrierungsprozesse hinzuweisen.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen ist die satzungsmäßige Form der Durchführung einzuhalten.
3. Einwände gegen das festgestellte Ergebnis sind begründet zu Protokoll zu bringen. Die Versammlung beschließt, ob dem Einwand nachgegeben und erneut abgestimmt wird oder das festgestellte Ergebnis gilt.

§ 8 Besonderheiten bei hybriden Mitgliederversammlungen

1. Bei Mitgliederversammlungen sowohl mit persönlicher Anwesenheit am Versammlungsort als auch per elektronischer Teilnahme ist sicherzustellen, dass die nicht anwesenden Mitglieder in ihren Mitgliederrechten nicht unangemessen beschränkt werden.
2. Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen auf elektronischem Wege sind den Stimmabgaben der Teilnehmer vor Ort hinzuzurechnen.

§ 9 Datenschutz

1. Eine virtuell durchgeführte Mitgliederversammlung wird aufgezeichnet.
2. Ein Mitglied kann verlangen, dass sein Wortbeitrag nicht aufgezeichnet wird. Diese Erklärung wird zu Protokoll genommen und die Aufzeichnung für diesen Zeitraum gestoppt. Der Zeitraum ist ebenfalls im Protokoll zu vermerken.
3. Die Aufzeichnungen von virtuell durchgeführten Mitgliederversammlungen sind für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren und danach zu vernichten.